

Az.: 6 B 65/23
6 L 121/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Widerrufs eines Kleinen Waffenscheins
hier: Beschwerde nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 19. Januar 2024

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. April 2023 - 6 L 121/23 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen den Widerruf des Kleinen Waffenscheins.
- 2 Mit Bescheid vom 13. Februar 2023 widerrief der Antragsgegner der Antragstellerin die waffenrechtlichen Erlaubnis Nr. (Kleiner Waffenschein), ausgestellt am 30. Dezember 2015 (Nr. 1), gab der Antragstellerin auf, diesen Kleinen Waffenschein spätestens 2 Wochen nach Zustellung seinem Ordnungsamt zu übergeben (Nr. 2) und untersagte ihr auf Dauer die tatsächliche Gewalt über erlaubnisfreie Waffen und Munition, sowie erlaubnispflichtige Waffen und Munition (Nr. 3) und ordnete hinsichtlich der Anordnungen in Nr. 2 und 3 die sofortige Vollziehung an (Nr. 4). Das Verwaltungsgericht hat den auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den verfügten Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis (Nr. 1) und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen Nr. 2 und 3 des Bescheides gerichteten Eilantrag der Antragstellerin mit Beschluss vom 6. April 2023 abgelehnt.
- 3 Mit ihrer hiergegen gerichteten Beschwerde beantragt die Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen Nr. 2 und 3 des Bescheids des Antragsgegners vom 13. Februar 2023 wiederherzustellen. Bei sachdienlicher Auslegung richtet sich die Beschwerde jedoch in erster Linie dagegen, dass das Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Widerruf Ihres Kleinen Waffenscheins (Nr. 1 des Bescheids) abgelehnt hat. Denn hierauf zielt die Beschwerdebegründung fast ausschließlich ab. Zudem hängt die Rechtmäßigkeit von Nr. 2 und 3 des Bescheides von der Rechtmäßigkeit von Nr. 1 ab. Maßgebend für den Umfang des Begehrens ist gemäß § 88 VwGO nicht die Fassung des Antrages, sondern das wirkliche Rechtsschutzziel, wie es sich aus dem gesamten Parteivorbringen,

insbesondere der Begründung des Rechtsmittels, erschließt. Unbeschadet der gesteigerten Bedeutung, die der Fassung des Klageantrages eines anwaltlich vertretenen Klägers zukommt, hat das Gericht auch im Anwaltsprozess dem wirklichen Klageziel Rechnung zu tragen, sofern dieses eindeutig von der Antragsfassung abweicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Januar 2012 - 9 B 56.11 -, juris Rn. 7, 8; SächsOVG, Beschl. v. 3. Oktober 2020 - 6 B 319/20 -, juris Rn. 5). Die Beschwerde der Antragstellerin ist deshalb entsprechend umzudeuten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Februar 2000 - 1 WB 10.00 -, NVwZ-RR 2000, 441 f.; SächsOVG, Beschl. v. 3. Oktober 2020 a. a. O.).

4 Die so verstandene Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen Nr. 1 des Bescheids des Antragsgegners vom 13. Februar 2023 anzuordnen.

5 Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht aus, der Widerruf des Kleinen Waffenscheins sei nach § 45 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig. Eine missbräuchliche Verwendung einer Waffe liege vor, wenn schuldhaft, in der Regel wohl mindestens bedingt vorsätzlich, in einer Weise von der Waffe Gebrauch gemacht werde, die vom Gesetz nicht gedeckt sei. Eine Unzuverlässigkeit liege vor, wenn mit der Waffe unmissverständlich gedroht werde, um umstehende Personen zu erschrecken, ohne dass eine Notwehrsituation vorliege. Auch das Einschüchtern von Personen mittels einer Waffe sei von der Rechtsordnung nicht gedeckt. Dabei sei es unerheblich, ob diese Waffen abgefeuert würden oder ob sie nur zum Aufbau einer Drohkulisse genutzt würden. Die Antragstellerin habe der Forderung an ihren Schwager und dessen Sohn, sie sollten ihr Grundstück verlassen, dadurch Nachdruck verliehen, dass sie mit ihrer Schreckschusspistole drei Mal einen Warnschuss in die Luft abgeben habe. Dies stelle einen missbräuchlichen Gebrauch dieser Waffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2a WaffG dar. Dabei könne im Rahmen des Eilverfahrens, das eine Beweisaufnahme nicht zulasse, aufgrund der unterschiedlichen Angaben der Beteiligten nicht vollends geklärt werden, ob sich die Antragstellerin bei der Schussabgabe noch auf ihrem Grundstück aufgehalten habe, wie sie behauptete, oder außerhalb, wie der Antragsgegner annehme. Gleiches gelte für die Frage, ob Ihr Schwager und dessen Sohn zum Betreten des Grundstücks berechtigt gewesen seien oder nicht. Der Antragsgegner habe jedenfalls überzeugend dargelegt,

dass sich die Antragstellerin zur Rechtfertigung des Gebrauchs ihrer Schreckschusspistole nicht auf eine Notwehr- oder Notstandsituation berufen könne. Eine solche habe nicht vorgelegen. Der Antragstellerin sei zwar zuzugeben, dass sich der Vorfall offenkundig in einem problembeladenen Bereich zugetragen habe, da das streitgegenständliche Grundstück und Nutzungsrechte hieran Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den am Vorfall beteiligten Personen gewesen seien. Diese Spannungen könnten jedoch nicht den Einsatz der Waffe der Antragstellerin rechtfertigen. Selbst wenn sich Ihr Schwager und dessen Sohn an diesem Tag widerrechtlich zu dem Grundstück der Antragstellerin Zutritt verschafft haben sollten, stelle sich die Nutzung der Schreckschusspistole und die unmissverständliche Drohung der Antragstellerin als missbräuchliche Verwendung dieser Waffe dar. Es sei zu befürchten, dass die Antragstellerin in ähnlichen Konfliktsituationen unter besonderer nervlicher Anspannung ebenfalls unbesonnen oder unbeherrscht reagieren werde.

- 6 Dagegen trägt die Antragstellerin vor, das Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheids sei vom Antragsgegner im Bescheid nicht hinreichend begründet worden. Der Antragsgegner führe lediglich pauschal aus, dass bei Abwägung des öffentlichen Interesses an einem sofort wirksamen Waffenbesitzverbot das öffentliche Interesse eindeutig überwiege. Eine konkrete Begründung liefere er dazu nicht. Dies gelte umso mehr, als der Antragsgegner zunächst fünf Monate lang nichts unternommen habe und mit Bescheid vom 13. Oktober 2022 in Kenntnis des gegen sie im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 27. Oktober 2021 erlassenen Strafbefehls des Amtsgerichts Riesa vom 10. Februar 2022 noch ihre waffenrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hatte. Sie habe ihre Waffe auf ihrem eigenen Grundstück rechtmäßig eingesetzt. Das Verwaltungsgericht habe festgestellt, dass es zwischen ihr und den auf ihrem Grundstück anwesenden Personen, nämlich ihrem Schwager und dessen Sohn, Spannungen gegeben habe. Damit habe es letztlich offen gelassen, ob eine Notwehrsituation vorgelegen habe, die den Einsatz der Schreckschusswaffe gerechtfertigt habe. Sie sei lediglich 1,50 m groß und habe sich nur Gehör verschaffen wollen. Jedenfalls habe sie in dieser Situation Warnschüsse abfeuern dürfen. Es könne ihr auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie andere Personen bedroht habe. Auch sei zu berücksichtigen, dass es sich nur um eine Schreckschusspistole gehandelt habe. Selbst wenn man annehme, dass ihr ein Fehlverhalten vorzuwerfen sei, müsse zu ihren Gunsten berücksichtigt werden, dass es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt habe und dass sie nur im Besitz eines Kleinen Waffenscheins sei und nicht im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis, die den Besitz von Schusswaffen zulasse.

- 7 Das Vorbringen rechtfertigt keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Der Bescheid ist - soweit angegriffen - formell und materiell rechtmäßig.
- 8 1. Ohne Erfolg rügt die Antragstellerin, der Antragsgegner habe das Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO entsprechend begründet. Hinsichtlich Nr. 1 des Bescheides bedurfte es keiner Begründung, weil der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen den Widerruf des Kleinen Waffenscheins keine aufschiebende Wirkung haben, sofern die Erlaubnis - wie hier - wegen des Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG widerrufen wird (vgl. § 45 Abs. 5 WaffG). Während es bei der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit eines Verwaltungsakts nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO eines besonderen öffentlichen Interesses bedarf, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2003 - 1 BvR 2025/03 - juris Rn. 19), darf das Verwaltungsgericht einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ohne Prüfung eines besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit ablehnen, wenn der Sofortvollzug vom Gesetzgeber angeordnet ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. Januar 2017 - 2 BvR 2013/16 -, juris Rn. 17).
- 9 Auch die Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen in Nr. 2 und 3 des Bescheides begegnet keinen Bedenken. In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass sich die Behörde auf die den Verwaltungsakt selbst tragenden Erwägungen stützen und darauf Bezug nehmen kann, wenn die den Erlass des Verwaltungsakts rechtfertigenden Gründe zugleich die Dringlichkeit der Vollziehung ergeben (SächsOVG, Beschl. v. 5. September 2019 - 6 B 4/19 -, juris Rn. 3). Dies ist im Waffenrecht unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr regelmäßig der Fall. Angesichts des mit dem privaten Waffenbesitz verbundenen erheblichen Sicherheitsrisikos besteht ein überragendes Interesse der Allgemeinheit daran, dieses Risiko möglichst gering zu halten und nur bei Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition stets und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (BVerwG, Urt. vom 28. Januar 2015 - 6 C 1.14 -, juris, Rn. 17; Urt. v. 23. März 1996 - 1 C 12.95 -, juris Rn. 25).
- 10 2. Die Voraussetzungen für den Widerruf der Erlaubnis lagen vor. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG ist eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Das Verwaltungsgericht ist jedenfalls im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass die An-

tragstellerin im Zeitpunkt des verfügten Erlaubniswiderrufs nicht mehr über die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG) verfügte. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit generell nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden.

- 11 § 5 Abs. 2 WaffG umreißt Fallgruppen eines spezifisch waffenrechtlich bedenklichen Verhaltens, die als so gravierend eingestuft werden, dass zwingend auf die Unzuverlässigkeit zu schließen ist. Dabei ist vor allem der allgemeine Zweck des Waffengesetzes zu berücksichtigen, nämlich beim Umgang mit Waffen und Munition die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren (§ 1 Abs. 1 WaffG), also den missbräuchlichen Umgang mit Waffen einzudämmen und die Allgemeinheit vor den schweren Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung zu schützen (vgl. BT-Drucks. 14/7758 S. 1, 51). Das Waffengesetz verlangt von jedem Waffeninhaber, dass er mit der (Schuss-)Waffe verantwortungsbewusst und unter Berücksichtigung von Leben und Gesundheit seiner Mitmenschen umgeht und die Waffen nur benutzt, wenn die Rechtsordnung ihm dies gestattet.
- 12 Entsprechend dem präventiven Charakter des Waffenrechts sollen die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, nur bei solchen Personen hingenommen werden, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. vom 28. Januar 2015 - 6 C 1.14 -, juris, Rn. 17). Dem Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG, in dem es heißt „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber zum Schutz der Bevölkerung vor Waffen einen herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab genügen lässt. Unter Berücksichtigung des strikt präventiven, auf die Umsetzung grundrechtlicher Schutzpflichten gerichteten Regelungskonzepts des Waffengesetzes ist die Prognose der Unzuverlässigkeit nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Tatsachen, auf die sie gestützt ist, nach aller Lebenserfahrung kein plausibles Risiko dafür begründen, dass der Betroffene künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG begehen werde (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 2015 - 6 C 1.14 -, juris, Rn. 17; SächsOVG, Beschl. v. 1. Juni 2022 - 6 B 18/22 -, juris Rn. 5; BayVGH, Beschl. v. 29. Juli 2013 - 21 ZB 13.415 -, juris Rn. 8; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 28. Juni 2018 - 7 A 11748/17 -, juris Rn. 26; Gade, Waffengesetz, 3. Aufl. 2022, § 5 WaffG Rn. 6).

- 13 Ein missbräuchliches Verwenden im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG setzt zumindest bedingten Vorsatz voraus und ist daher in den Fällen gegeben, in denen die Waffe vorsätzlich unter Verletzung der Rechtsordnung verwendet wird. Leichtfertigkeit hingegen ist als ein gesteigerter Grad der Fahrlässigkeit dann gegeben, wenn der Betreffende grob pflichtwidrig handelt, er zum Beispiel ganz naheliegende Überlegungen verabsäumt, unbeachtet lässt, was jedem einleuchten muss (Gade, Waffengesetz, 3. Aufl. 2022, § 5 WaffG Rn. 8 ff).
- 14 Nach diesem Maßstab sind Tatsachen für ein zu prognostizierendes missbräuchliches Verwenden eine Waffe regelmäßig gegeben, wenn der Betreffende eine Waffe unmissverständlich zur Drohung oder Einschüchterung einsetzt, ohne dass dies von der Rechtsordnung gedeckt ist. Entgegen dem Beschwerdevorbringen gilt dies auch für die Verwendung einer Schreckschusspistole (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 11. Juli 2007 - 11 ME 373/07 -, juris Rn. 7 ff.), die optisch einer Schusswaffe ähnelt und daher gleichermaßen zur Drohung oder Einschüchterung geeignet ist. Die Gefahren für Leib und Leben Dritter sind zwar beim Einsatz von einer Schreckschusspistole deutlich geringer einzuschätzen als bei Schusswaffen. Das Waffengesetz schützt aber nicht nur die Rechtsgüter Leib und Leben, sondern schützt auch die Freiheit der Willensentscheidung. Auch Schreckschusspistolen dürfen daher grundsätzlich nicht widerrechtlich zur Drohung oder Einschüchterung eingesetzt werden.
- 15 Nach diesem Maßstab liegen in der Person der Antragstellerin aufgrund ihres Verhaltens am 27. Oktober 2021 Tatsachen vor, die befürchten lassen, sie werde ihre Schreckschusspistole auch künftig missbräuchlich verwenden. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, hat die Antragstellerin an diesem Tag gegenüber ihrem Schwager und dessen Sohn mittels dreifacher Abgabe von Warnschüssen ihrer Forderung Nachdruck verliehen, diese mögen ihr Grundstück verlassen, ohne dass dies von der Rechtsordnung gedeckt war.
- 16 Entgegen der Ansicht der Antragstellerin hat das Verwaltungsgericht nicht offengelassen, ob für die Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt eine den Einsatz der Schreckschusswaffe rechtfertigende Notwehr- oder Notstandssituation gegeben war. Vielmehr hat es ausdrücklich festgestellt, dass solche nicht gegeben waren, indem es ausgeführt hat, der Antragsgegner habe im Bescheid das Vorliegen einer Notwehr- oder Notstandssituationen überzeugend verneint (BA Seite 5). Soweit das Verwaltungsgericht der Antragstellerin im Anschluss an diese Feststellung „zugegeben“ hat, „dass sich der

Vorfall offenkundig in einem problembeladenen Bereich zutrug, da das streitgegenständliche Grundstück bzw. Nutzungsrechte daran Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den am Vorfall beteiligten Personen ist bzw. war“ und dass die Drohung mittels der Schreckschusswaffe ungeachtet dessen als eine missbräuchliche Verwendung dieser Waffe darstelle, mag dies missverständlich erscheinen, verhilft der Beschwerde aber nicht zum Erfolg.

- 17 Die Schüsse der Antragstellerin waren - jedenfalls unter Zugrundelegung der vorliegenden Erkenntnisse - nicht wegen Notwehr (§ 32 StGB) oder rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) gerechtfertigt, weil der Schwager der Antragstellerin und dessen Sohn keinen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff auf sie und ihre Angehörigen unternommen haben. Da der Schwager und dessen Sohn sich berechtigt auf dem Grundstück aufgehalten haben, fehlt es für einen Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 1 StGB) am widerrechtlichen Eindringen und Verweilen.
- 18 Weder den Akten noch dem Vorbringen der Antragstellerin lassen sich irgendwelche Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass diese Personen unberechtigt in das Grundstück eingedrungen waren, welches der Schwager der Antragstellerin am 2. Februar 2012 an die Antragstellerin und deren Ehemann veräußert hatte. Vielmehr deutet - worauf der Antragsgegner im Bescheid zutreffend hingewiesen hat - alles darauf hin, dass sich der Schwager (mit seinem Sohn) als Nutzungsberechtigter auf dem Grundstück aufhielt und nicht als Einbrecher, wie die Antragstellerin gegenüber der Polizei behauptet hatte. Denn die Antragstellerin und ihr Ehemann hatten dem Schwager und dessen Ehefrau vor dem Erwerb des Grundstücks mit Vertrag von 24. September 2010 ein (ausschließlich schuldrechtliches) lebenslanges Wohnrecht an bestimmten Teilen des Grundstücks gewährt, das sich auch auf die in diesem Bereich befindliche Garage erstreckte. Auf Antrag des Schwagers der Antragstellerin untersagte das Landgericht Dresden es per einstweiliger Verfügung (LG Dresden, Beschl. v. 7. Oktober 2021 - 10 O 2188/21 EV -) der Antragstellerin, ihrem Ehemann und ihrem Sohn, den Bereich des Grundstücks, auf das sich das Nutzungsrecht erstreckt, zu betreten oder betreten zu lassen, verpflichtete sie, dem Schwager den uneingeschränkten Besuch dieses Grundstücksbereichs einzuräumen und untersagte ihnen, diesen Besitz durch Baumaßnahmen oder andere Beeinträchtigungen zu stören. Zur Zeit des Vorfalls am 27. Oktober 2021, als die Antragstellerin ihre drei Warnschüsse abgab, befanden sich ihr Schwager und dessen Sohn ausweislich von in der Akte befindlichen Fotos, Luftbildern, Skizzen sowie des vorgelegten Videos in diesem Bereich des Grundstücks. Dass sie dort mit einem Bolzenschneider zugange waren, wie die Antragstellerin gegenüber der Polizei angab,

deutet nicht auf einen Einbruch hin, sondern dürfte vielmehr daran gelegen haben, dass sie sich Zutritt verschaffen mussten. Aus dem Urteil des Landgerichts Dresden in der Hauptsache geht hervor (LG Dresden, Urt. v. 5. Oktober 2022 - 10 O2 196/22 -), dass die Antragstellerin und ihr Ehemann den Besitz der Nutzungsberechtigten unter anderem dadurch gestört hatten, dass sie zur Abtrennung des Nutzungsbereichs von dem übrigen Teil ihres Grundstücks einen Zaun errichtet und somit den unmittelbaren Besitz des Nutzungsberechtigten widerrechtlich gestört hatten (UA S. 13). Auch war die Garage mit einem - mutmaßlich durch die Eigentümer angebrachten - Vorhängeschloss versehen. Es deutet vieles darauf hin, dass der Schwager der Antragstellerin und dessen Sohn sich Zutritt zur Garage nur verschaffen konnten, indem sie dieses Schloss (mittels des mitgeführten Bolzenschneiders) aufbrachen.

- 19 Die Antragstellerin befand sich zu diesem Zeitpunkt etwa 15 m von ihrem Schwager und dessen Sohn entfernt und war zudem durch den Zaun geschützt, der den in Rede stehenden Bereich vom übrigen Grundstück trennte. Sie hat weder vorgetragen, noch ergeben sich aus dem Protokoll zu dem von ihr vorgelegten Videomaterial Anhaltspunkte dafür, dass ihr Schwager oder dessen Sohn ihr gegenüber tötlich geworden sind oder ihr Gewalt angedroht hatten. Vielmehr räumt sie in ihrem Beschwerdevorbringen selbst ein, dass die Schüsse aus der Schreckschusswaffe dazu dienten, „sich Gehör zu verschaffen“. Dazu sind indes Waffen nicht bestimmt.
- 20 Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, steht danach zu befürchten, dass die Antragstellerin in ähnlichen Konfliktsituationen unter besonderer nervlicher Anspannung auch künftig nicht so besonnen reagieren wird, wie dies von einem Waffenbesitzer zu jeder Zeit erwartet werden muss, die Antragstellerin also nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG unzuverlässig ist.
- 21 Dem Widerruf des Kleinen Waffenscheins steht auch nicht entgegen, dass der Antragsgegner im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 3 WaffG mit Kostenbescheid vom 13. Oktober 2022 festgestellt hatte, dass „aktuell keine Tatsachen bekannt sind, die gegen die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung der Antragstellerin sprechen“. Richtig ist, dass die Waffenbehörde bereits durch ein Schreiben des Amtsgerichts Riesa vom 19. Mai 2022 informiert worden war, dass gegen die Antragstellerin wegen des Tatvorwurfs einer Bedrohung im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 27. Oktober 2021 ein Strafbefehl erlassen worden war. Zu Unrecht schlussfolgert die Antragstellerin daraus, der Widerruf ihres Kleinen Waffenscheins sei daher mit Erlass des Kostenbescheids „verbraucht“ gewesen, zumal

sich der Kostenbescheid auch in keiner Weise zu dem Strafbefehl verhalte. Denn zum Zeitpunkt des Kostenbescheids war die Waffenbehörde des Antragsgegners nach § 4 Abs. 3 WaffG zur turnusmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin verpflichtet. Nach dieser Vorschrift hat die zuständige Behörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen. Die Antragstellerin stand somit im Oktober 2022 zur erneuten turnusmäßigen Überprüfung an, da sie letztmals im November 2019 auf ihre Zuverlässigkeit überprüft worden war. Wie der Antragsgegner im angefochtenen Bescheid ausgeführt hat, wurden die (nicht aktenkundig belegten) elektronischen Abfragen über Eintragungen im Bundeszentralregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, bei der Polizei und beim Verfassungsschutz 19. September 2022 von der zuständigen Sachbearbeiterin eingeleitet. Insbesondere waren im Bundeszentralregister keine rechtskräftigen Entscheidungen eingetragen. Zum Zeitpunkt dieser turnusmäßigen Überprüfung war der Waffenbehörde somit noch keine eigene abschließende Beurteilung des Vorfalls vom 27. Oktober 2021 möglich. Die Waffenbehörden und die Verwaltungsgerichte haben zwar eine eigenständige Würdigung der im Strafverfahren getroffenen Feststellungen vorzunehmen (BayVGh, Beschl. v. 29. Juli 2013 - 21 ZB 13.415 -, juris; Gade, WaffG, 3. Aufl. 2022 § 5 WaffG Rn. 26). Allein auf Grundlage des Strafbefehls war die Waffenbehörde aber nicht in der Lage, abschließend zu prüfen, ob die Antragstellerin ihre Schreckschusspistole am 27. Oktober 2021 missbräuchlich oder leichtfertig verwendet hatte, weswegen sie bei der Staatsanwaltschaft Dresden mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 die Akten zum Strafverfahren angefordert hatte. Dies gilt umso mehr, als sie aufgrund der Abfrage zu Eintragungen im Bundeszentralregister davon ausgehen musste, dass der Strafbefehl noch nicht rechtskräftig war. Erst nach Erlass des Kostenbescheids, nämlich mit Eingang dieser Akten am 24. Oktober 2022, war ihr eine Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 27. Oktober 2021 möglich und konnte sie mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 das Anhörungsverfahren zum Widerruf des Kleinen Waffenscheins einleiten. Es kann deshalb offenbleiben, ob eine fehlerhafte Feststellung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt überhaupt Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit eines nachfolgenden Widerrufs haben könnte.

22 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

23 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.

24 Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:
Dehoust

Groschupp

Schröter